



Wegweiser für Seniorinnen und Senioren

im Landkreis Gießen

1. Beratung	5
1.1 Allgemeine Sozialberatung/Seniorenberatung	5
1.2 Beratung bei Pflegebedürftigkeit	5
1.3 Kostenlose Rechtsberatung/Prozesskostenhilfe	6
1.4 Patientenberatung	6
1.5 Rentenberatung	6
1.6 Schuldnerberatung	6
1.7 Schutz vor Kriminalität	7
1.8 Demenzberatung	7
2. Rechtliche Fragen	8
2.1 Einkommensteuer auf Renten / Versorgungsbezüge	8
2.2 Gesetzliche Betreuung	8
2.3 Krankenversicherung / Befreiung von Zuzahlungen	9
2.4 Patientenberatung	9
2.5 Patientenverfügung	10
2.6 Vorsorgevollmacht	10
2.7 Testament	11
2.8 Schwerbehindertenausweis	11
2.9 Rundfunk- und Fernsehgebühren	12
3. Wohnen und Mobilität	13
3.1 Wohnungsanpassung	13
3.2 Barrierefreies und seniorengerechtes Wohnen	13
3.3 Hausnotruf	14
3.4 Mobile Soziale Dienste / Haushaltsnahe Dienstleistungen	14
3.5 Seniorenbus / Einkaufsbus	14
3.6 Betreutes Wohnen	15
3.7 Schutz vor Kriminalität	15
3.8 Wohngeld (Mietzuschuss und Lastenzuschuss)	15
4. Hilfen im Alltag	16
4.1 Essen auf Rädern	16
4.2 Hausnotruf	17
4.3 Mobile soziale Dienste / haushaltsnahe Dienstleistungen	17
4.4 Seniorenbus / Einkaufsbus	17
4.5 Entlastung von Angehörigen / niedrigschwellige Angebote	17

5. Pflege	18
5.1 Ambulante Pflege	19
5.2 Tagespflege	20
5.3 Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege	21
5.4 Verbesserung des Wohnungsumfeldes	21
5.5 Pflegewohngemeinschaften	21
5.6 Pflegehilfsmittel	21
5.7 Alten- und Pflegeheime	22
6. Sozialleistungen	23
6.1 Wohngeld	23
6.2 Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (HLU)	24
6.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	25
7. Sterbebegleitung	27
8. Veranstaltungen	29
8.1 Seniorenclubs / Seniorentreffs	29
8.2 Seniorenbeiräte	29
8.3 Seniorenbüros	30
8.4 Angebote für demenziell Erkrankte bzw. deren Angehörige	30
9. Weitere zentrale Kontaktdaten	31
9.1 Ehrenamtliches Engagement	31
9.2 Lebenslanges Lernen	31
9.3 Seniorenbeirat des Landkreises Gießen	32
9.4 Verbraucherzentrale Hessen-Beratungsstelle Gießen	32

Einleitung

Dieser „Wegweiser für Seniorinnen und Senioren“ vermittelt älteren Menschen im Landkreis Gießen sowie Ansprechpersonen vor Ort umfassende Informationen zu „seniorenspezifischen“ Fragen und Themenstellungen.

Kurz und verständlich werden Themenfelder beschrieben. Diese sind bewusst sehr breit angelegt, weil auch das Leben von Seniorinnen und Senioren breit gefächert ist. Suchen Sie allgemein Rat? Haben Sie rechtliche Fragen oder wollen etwas wissen über das Thema Wohnen und Mobilität, Hilfen im Alltag, Sozialleistungen oder Pflege? All das enthält dieser Ratgeber. Hinzu kommen viele Adressen und Kontaktdaten.

Verweise auf Kontaktstellen bzw. Personen, die zu konkreten Einzelfallproblemen eine fundierte Auskunft und Beratung geben können, ergänzen diesen Ratgeber. Nehmen Sie bitte zu den genannten Stellen Kontakt auf und lassen Sie sich beraten bzw. vereinbaren Sie einen Termin für ein umfassendes Beratungsgespräch.

Einige Informationen und Kontaktdaten erscheinen unter verschiedenen Stichworten. Wir empfehlen deshalb, unter mehreren Stichworten nach den benötigten Auskünften zu suchen.



1. Beratung

Für eine sachgerechte und zielführende Beratung und Information von Seniorinnen und Senioren ist es wichtig, die in unserem Landkreis vorhandenen Beratungsstellen zu kennen und zu wissen, wo und wen man wann zu einem speziellen Thema bzw. zu einer persönlichen Fallkonstellation um gezielten Rat fragen kann.

Im Landkreis Gießen wurde in der Vergangenheit ein Beratungsstellenangebot zu den unterschiedlichen Themenfeldern geschaffen, das sowohl Multiplikatoren vor Ort als auch Ratsuchenden direkt zur persönlichen und vertraulichen Beratung zur Verfügung steht.

Nachstehend finden Sie die für unterschiedliche Themenbereiche vorhandenen Beratungsstellen, deren Träger, Anschriften sowie deren telefonische und elektronische Erreichbarkeit.

1.1 Allgemeine Sozialberatung/Seniorenberatung

Neben der Beratungs- und Koordinierungsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen in der Stadt und im Landkreis Gießen (BeKo) und dem Pflegestützpunkt gibt es noch andere Organisationen, die Hilfe und Beratung in unterschiedlichen Situationen und Lebenslagen bieten.

Zentrale Anlaufstellen sind:

Caritas Verband Gießen, Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen,
Telefon: 0641 79480, E-Mail: info@caritas-giessen.de

Diakonisches Werk Gießen, Gartenstraße 11, 35390 Gießen,
Telefon: 0641 932280, E-Mail: kontakt@diakonie-giessen.de

Diakonisches Werk Grünberg, Bahnhofstraße 37, 35305 Grünberg,
Telefon: 06401 2231140, E-Mail: info@diakonie-gruenberg.de

1.2 Beratung bei Pflegebedürftigkeit

In Gießen gibt es zwei Beratungsstellen, die in allen Fragen rund um Pflege, Pflegebedürftigkeit, Eingruppierung etc. beraten. Dort sind auch aktualisierte Listen und Übersichten zu Einrichtungen, Pflegediensten etc. erhältlich.

Das Team von BeKo und Pflegestützpunkt berät Sie gern zu Themen rund um uns Alter. Von A, wie ambulante Pflegedienste bis Z, wie Zuschüsse für Wohnraumanpassung.“



BeKo – Beratungs- und Koordinierungsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühlgasse 8, 35390 Giessen, Telefon: 0641 9790090, E-Mail: seniorenberatung@beko-giessen.de, www.beko-giessen.de

Pflegestützpunkt Landkreis Giessen, Kleine Mühlgasse 8, 35390 Giessen, Telefon: 0641 209164-96 oder -97, E-Mail: pflegestuetspunkt@landkreis-giessen.de

1.3 Kostenlose Rechtsberatung/Prozesskostenhilfe

Bei Rechtsfragen erhalten Sie Informationen zur kostenlosen Rechtsberatung bzw. Prozesskostenhilfe bei allen Rechtsanwälten oder beim Amtsgericht Giessen.

Amtsgericht Giessen, Gutfleischstraße 1, Gerichtsgebäude A, 35390 Giessen, Telefon: 0641 9342-998

1.4 Patientenberatung

Für die Beratung in Gesundheitsfragen, zivil- und sozialrechtlichen sowie psychosozialen Fragen steht die „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“ (UPD) kostenfrei zur Verfügung.

Nähere Informationen können unter www.upd-online.de abgerufen werden.

Örtliche Beratungsstelle:

Unabhängige Patientenberatung Deutschland, Beratungsstelle Giessen, Liebigstraße 15, 35390 Giessen, Telefon: 0641 3013-345.

1.5 Rentenberatung

Beratung in Rentenfragen erhalten Sie bei:

Deutsche Rentenversicherung Auskunfts- und Beratungsstelle Giessen, Leihgesterner Weg 35, 35390 Giessen, Telefon: 0641 9778-9005, E-Mail: kundenservice-in-giessen@drv-hessen.de

1.6 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatungsstellen des Caritas Verbandes und des Diakonischen Werkes beraten bei persönlicher Verschuldung und begleiten auch in ein Insolvenzverfahren.

Hinweis: Beide Beratungsstellen haben Wartezeiten vor einem ausführlichen Beratungsprozess.

Schuldnerberatung des Caritas Verbandes Giessen e.V., Frankfurter Straße 44, 35392 Giessen, Telefon: 0641 79480, E-Mail: info@caritas-giessen.de

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Giessen, Gartenstraße 11, 35390 Giessen, Telefon: 0641 932280, E-Mail: info@diakonie-giessen.de

1.7 Schutz vor Kriminalität

Bei Fragen zur Vorbeugung, Prävention und Verhütung von Straftaten wenden Sie sich bitte an:

Polizeipräsidium Mittelhessen, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle,
Fernstraße 8, 35394 Gießen, Telefon: 0641 70062050,
E-Mail: beratungsstelle.ppmh@polizei.hessen.de



Das Polizeipräsidium Mittelhessen stellte seine Arbeit bei der Seniorenmesse in Gießen vor. Hier der Stand des Projektes MAX zur Verkehrssicherheit für Senioren.

1.8 Demenzberatung

Bei Fragen zu dementieller Erkrankung wenden Sie sich bitte an:

Alzheimer Gesellschaft Gießen e.V., Wetzsteinstraße 9, 35390 Gießen,
Telefon: 0641 30190285, E-Mail: alzheimer-gesellschaft-giessen@gmx.de

Telefonische Beratung:

Alzheimer Telefon der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz, Telefon: 0180 3 171017 (0,09 ct/min. aus dem dt. Festnetz) oder Telefon: 030 259379514

Eine umfangreiche Adressenliste erhalten Sie auch über die Internetseite der BeKo, www.beko-giessen.de

Die örtlichen Pflegedienste (z. B. Sozialstation, Diakoniestation) kann ebenfalls über die Angebote vor Ort beraten.

2. Rechtliche Fragen

Seniorinnen und Senioren haben Fragen zu verschiedenen rechtlichen Themenstellungen, die einer besonderen Beratung und Unterstützung bedürfen. Hier finden Sie weitere Informationen und eine Auflistung von Kontaktdaten zu unterschiedlichen Rechtsfragen.

2.1 Einkommensteuer auf Renten / Versorgungsbezüge

Die meisten Bezieher/innen von Renten müssen keine Steuern zahlen; aber wenn etwa zusätzliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, einer Werkspension oder aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden bzw. der Ehegatte über ein steuerpflichtiges Einkommen verfügt, kann eine Steuerpflicht bestehen. Die für die Besteuerung von Renten und/oder Versorgungsbezügen maßgebenden Regelungen sind vielfältig und nicht immer leicht verständlich. Das Hessische Ministerium für Finanzen hat hierzu den „Steuerwegweiser für den Ruhestand“ heraus gegeben.

Die kostenfreie Broschüre kann bei dem örtlichen Finanzamt abgeholt oder bei dem Hessischen Ministerium für Finanzen, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Friedrich-Ebert-Allee 8 in 65185 Wiesbaden bestellt werden.

Informationen sind auch im Internet abrufbar: www.hmdf.hessen.de (Rubrik „Steuern/Infomaterial“).

2.2 Gesetzliche Betreuung

Die gesetzliche Betreuung dient dem Wohl von Erwachsenen, die sich nicht selbst vertreten können. Sie ist im Betreuungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches §1896 ff. geregelt.

Ziel ist es, Menschen zu unterstützen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Dabei steht das Wohl der Betroffenen im Mittelpunkt. Erforderliche Hilfen sollen sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren.

Dem Betroffenen kann durch das örtliche Betreuungsgericht ein rechtlicher Betreuer zur Seite gestellt werden, der ihn rechtswirksam vertritt. Eine rechtliche Betreuung gilt für ganz bestimmte Lebensbereiche und wird für längstens sieben Jahre eingerichtet.



Eine rechtliche Betreuung kann eingerichtet werden, wenn

- eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt, sofern
 - diese dazu führt, dass die betroffene volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann, und
 - wenn diese Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen ohne gesetzlichen Vertreter nicht genauso gut erledigt werden können.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite des Landkreises Gießen unter www.lkgi.de (Rubrik Gesundheit und Soziales; Gesundheit/Betreuung) bzw. bei dem hessischen Ministerium der Justiz unter www.hmdj.hessen.de zu finden.

Die Betreuungsbehörde für den Landkreis Gießen ist dem Gesundheitsamt zugeordnet und ist in der Kreisverwaltung Gießen erreichbar.

Betreuungsbehörde für den Landkreis Gießen, Riversplatz 1-9,
35394 Gießen, Telefon: 0641 9390-1413 oder -1403.

2.3 Krankenversicherung / Befreiung von Zuzahlungen

Nach dem geltenden Krankenversicherungsrecht (SGB V) leisten Versicherte „Zuzahlungen zu Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln, häuslicher Krankenpflege sowie für stationäre Maßnahmen“.

Die Höhe der Zuzahlungen ist in § 61 des SGB V festgelegt. Es besteht aber eine sogenannte „Belastungsgrenze“ für die Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres. Näheres ist in § 62 des SGB V geregelt. Sobald diese jährliche Belastungsgrenze mit Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres erreicht ist, kann von der Krankenkasse eine Bescheinigung über die Befreiung von Zuzahlungen für den Rest des Kalenderjahres verlangt werden.

Die Belastungsgrenze beträgt 2 % der jährlichen Einnahmen zum Lebensunterhalt. Für „chronisch Kranke“ beträgt die Belastungsgrenze nur 1 % der jährlichen Einnahmen zum Lebensunterhalt.

Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei der jeweiligen Krankenkasse. Einige Krankenkassen ermöglichen es ihren Versicherten, zum Beginn eines Kalenderjahres den jährlichen Zuzahlungsbetrag in Höhe der individuellen Belastungsgrenze an sie zu zahlen und stellen dann für das ganze Kalenderjahr die „Zuzahlungsbefreiungsbescheinigung“ aus.

2.4 Patientenberatung

s. Kapitel 1.4.

2.5 Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann man für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie man in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchte.

Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen möchte. (§ 1901 Abs. 1 BGB).



Foto: Bernd Kasper/pixelio.de

Menschen können in jeder Phase ihres Lebens selbst entscheiden, ob und wie sie behandelt werden möchten. Zugleich ist gewährleistet, dass bei Missbrauchsgefahr oder Zweifeln über den Patientenwillen ein Gericht als neutrale Instanz entscheidet.

Die Patientenverfügung kann auch um Bitten oder bloße Richtlinien für eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie für die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam ergänzt werden. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe der Patientenverfügung zu hinterlegen.

Näheres kann der Broschüre „Patientenverfügung“ entnommen werden, die vom Bundesministerium der Justiz Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben wurde. Diese kann vom „Publikationsversand der Bundesregierung“, Postfach 481 009, 18132 Rostock angefordert werden. Im Internet ist sie unter www.bmj.de zu finden.

Auch Ihr Hausarzt, bei dem Sie ein Exemplar Ihrer Patientenverfügung hinterlegen sollten, kann Ihnen sicher sagen, wo Sie eine solche Verfügung, die die geforderten Voraussetzungen erfüllt, erhalten.

2.6 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man die Fähigkeit, selbst zu entscheiden, einbüßt.

Der/die Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass weitere Maßnahmen notwendig sind. Das Gericht wird nur eingeschaltet, wenn es zur Kontrolle der/des Bevollmächtigten erforderlich ist.

Die Vorsorgevollmacht verlangt ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit von dem Bevollmächtigten.

Für eine Vorsorgevollmacht stellt das Bundesjustizministerium Formulare unter www.bmj.de zur Verfügung.

2.7 Testament

Ob, wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt ein Testament erstellt werden sollte, ist eine ganz individuelle Angelegenheit. Eine Beratung bei einem Notar ist im Zweifel immer angezeigt.

Antworten auf die wesentlichen Fragen können Sie im Internet unter www.seniorenratgeber.de abrufen.

2.8 Schwerbehindertenausweis

Anträge für einen Schwerbehindertenausweis richten Sie an:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14 A,
35390 Gießen, Telefon: 0641 7936-0, Fax: 0641 7936-117,
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

Der Schwerbehindertenausweis wird vom Versorgungsamt auf Antrag ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 amtlich festgestellt wurde. Er berechtigt zur Inanspruchnahme einer Reihe von Vergünstigungen, so etwa Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, Steuervorteile, etc. Das Versorgungsamt vermerkt auf dem Schwerbehindertenausweis außer dem Grad der Behinderung und der Gültigkeitsdauer noch gesundheitliche Merkmale als Merkzeichen.

Der Schwerbehindertenausweis kann folgende Merkzeichen enthalten:

- G=Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit – erlaubt regionale Freifahrt oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung
- aG=Außergewöhnliche Gehbehinderung – erlaubt regionale Freifahrt oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (wie oben)
- B=Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson
- Bl=Blind
- Gl=Gehörlos
- H=Hilflos
- RF=Befreiung von Rundfunk- und TV-Gebühren/Sozialtarif T-Home
- 1.KI=Darf erste Klasse fahren mit Fahrkarte für zweite Klasse.



Foto: Rainer Sturm/pixelio.de

Für das Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen braucht man einen Ausweis mit der Kennzeichnung aG oder Bl.

Der Parkausweis kann bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde oder beim Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.versorgungsaeemter.de, dem oben genannten Amt: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales und dem Gießener Arbeitskreis für Behinderte: www.gakfb.de

2.9 Rundfunk- und Fernsehgebühren

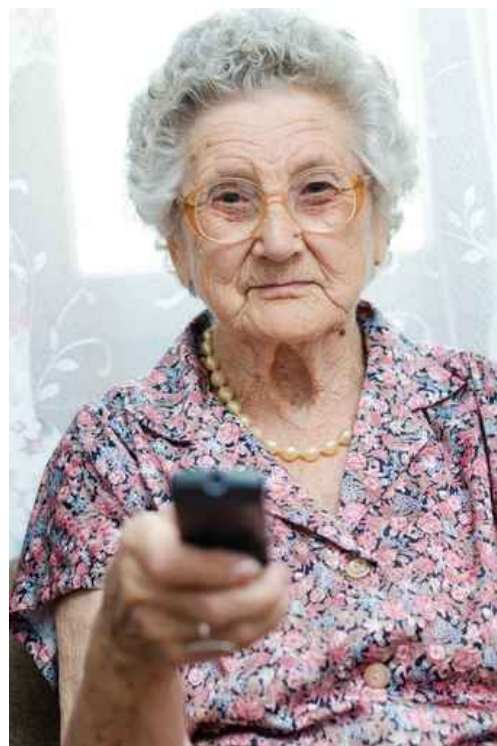
Die Voraussetzungen für eine Fernseh- und Rundfunkgebührenbefreiung sind erfüllt, wenn folgende Gesundheitsstörungen vorliegen:

- Sehbehinderung mit einem Einzelgrad der Behinderung von mindestens 60 v. H. oder
- Hörbehinderung mit einem Einzelgrad der Behinderung von mindestens 50 v. H. oder
- wenn nicht nur vorübergehend der Grad der Behinderung von wenigstens 80 v. H. vorliegt und Sie wegen eines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Mit der Anerkennung eines Merkzeichens „RF“ können Sie die Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung beantragen. Außerdem können Sie eine Gebührenermäßigung beim Telefonanbieter beantragen.

Auskünfte erhalten Sie auf der Seite www.rundfunkbeirat.de und bei Ihrem Telefonanbieter.

Da die Gebührenermäßigung/-Befreiung frühestens ab dem Folgemonat gewährt wird, ist eine gleichzeitig Antragstellung zu empfehlen, wenn beim Amt für Versorgung und Soziales Gießen das Merkzeichen „RF“ beantragt wird.



3. Wohnen und Mobilität

Zum Thema „Wohnen für Senioren“ gibt es viele Angebote und Hilfemöglichkeiten. Nachstehend werden die verschiedenen Wohnformen für Senioren dargestellt. Die BeKo verfügt über Listen, die alle derzeit bestehende Angebote enthalten. Diese sind auch übers Internet abrufbar: www.beko-giessen.de

Die Unterschiede in den Angeboten zu kennen, ist für den persönlichen Entscheidungsprozess immer hilfreich.

3.1 Wohnungsanpassung

Um einen längeren Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen, kann eine Wohnungsanpassung sinnvoll sein. Z. B. erleichtern das Anbringen von Haltegriffen oder ein Sitz für die Badewanne, die Entfernung von Stufen u. v. A. mehr das Leben im Alter. Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnung können in bestimmten Fällen von der Pflegeversicherung bezahlt, aber auch schon vor Feststellung einer Pflegestufe privat finanziert werden.

Hierzu gibt es in einigen Gemeinden die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Ob dieses in Ihrer Gemeinde existiert, erfragen Sie bitte vor Ort.

Kompetente Beratung zu dieser Frage bieten auch BeKo und Pflegestützpunkt (s. 1.2.)

3.2 Barrierefreies und seniorengerechtes Wohnen

Aufgrund der demografischen Entwicklung in unserer Gesellschaft und dem Tatbestand, dass für Geldanlagen derzeit keine hohen Renditen zu erzielen sind, sind derzeit die so genannten „Senioren-Wohnanlagen“ eine bevorzugte Anlageform.

Wer in eine solche Seniorenwohnanlage umziehen will – entweder über Kauf oder Miete einer solchen Wohnung – sollte unbedingt im Vorfeld prüfen, ob und in welchem Ausmaß diese Wohnung für die eigenen Bedürfnisse geeignet ist. Auch über den Träger einer solchen Anlage sollte man vorher Informationen einziehen.

Zu prüfende Fragen:

- Liegt das Gebäude am Berg oder in einem ebenen Gelände?
- Ist der Eingang zum Gebäude ebenerdig erreichbar?
- Ist die Eingangstür nur manuell zu öffnen?
- Sind die Türen breit genug?
- Ist im Gebäude eine Aufzugsanlage vorhanden?
- Können sich Rollstuhlfahrer in der Wohnung gut bewegen?
- Ist das Badezimmer groß genug und die Dusche ebenerdig?
- Und weitere individuelle Fragen.

3.3 Hausnotruf

Der Hausnotruf bietet vor allem alleine lebenden älteren, kranken und behinderten Menschen die Sicherheit, dass Hilfe – z.B. nach einem Sturz - schnell vor Ort ist. Zu jeder Zeit steht ein Ansprechpartner zur Verfügung, der im Notfall schnell Hilfe organisiert.

Durch Betätigen einer Funknottaste, die beispielsweise um das Handgelenk getragen wird, ist es jederzeit möglich, einen Notruf an die Bereitschaftsstelle zu senden. Vor dort werden die erforderlichen Hilfen eingeleitet und zuvor benannte Personen, wie Angehörige, Nachbarn etc. informiert.

Bei Vorliegen einer Pflegestufe kann ein Hausnotrufsystem durch die Pflegekasse oder den Sozialhilfeträger bezuschusst werden.

Einen Überblick über Anbieter und deren Konditionen erhalten Sie auf der Internetseite der BeKo: www.beko-giessen.de

3.4 Mobile Soziale Dienste / Haushaltsnahe Dienstleistungen

Mit dem Alter treten oft körperliche Einschränkungen auf, die aber nicht gleich zur Pflegebedürftigkeit führen. Oft werden Unterstützungen in der täglichen Haushaltsführung benötigt, wie Hilfe beim Putzen, Einkaufen oder bei Kehr- und Gartenarbeiten.

Wichtige Tipps für eine Beauftragung von Dienstleistern und eine Liste mit Anbietern im Landkreis Gießen finden Sie auch für diesen Bereich auf der Internetseite der BeKo: www.beko-giessen.de

3.5 Seniorenbus / Einkaufsbus

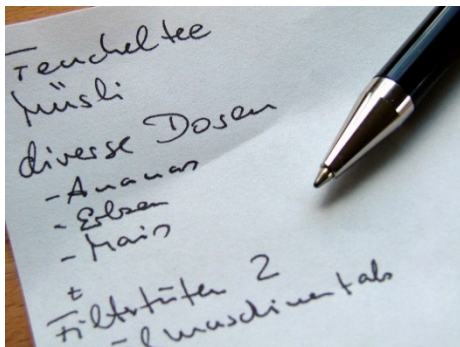


Foto: schemmi / pixelio.de

In verschiedenen Gemeinden im Landkreis Gießen existiert vor allem für ältere Bürgerinnen und Bürger ein Senioren- oder Einkaufsbus oder ein Anruflinientaxi. Dies bietet die Möglichkeit, trotz eingeschränkter Mobilität selbst einzukaufen und andere Wege, z. B. Fahrten zum Arzt, zurückzulegen.

Je nach Wohnort und Auftrag unterscheiden sich die Rahmenbedingungen. Diese können vor Ort erfragt werden.

3.6 Betreutes Wohnen

Wenn das Wohnen ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich ist, kann der Umzug in eine „Betreute Wohnanlage“ eine gute Alternative sein. Zum „Betreuten Wohnen für ältere Menschen“ nennt die DIN 77800 entsprechende Qualitätsanforderungen.

Damit wird ein Leistungsangebot für ältere Menschen beschrieben, die in einer „barrierefreien Wohnung und Wohnanlage“ leben wollen.

Zu einem entsprechenden Angebot gehören Grundleistungen, allgemeine Betreuungsleistungen, Wahlleistungen und weitergehende Betreuungsleistungen.

Da der Begriff „Betreutes Wohnen“ nicht gesetzlich geschützt ist, gibt es eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Angebote. Deswegen ist es dringend geboten, sehr genau das konkrete Angebot zu prüfen und den Vertragsinhalt verbindlich zu gestalten.

3.7 Schutz vor Kriminalität

Bei Fragen zur Vorbeugung, Prävention und Verhütung von Straftaten wenden Sie sich bitte an:

Polizeipräsidium Mittelhessen,
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, Ferniestraße 8,
35394 Gießen, Telefon: 0641 7006-2050,
E-Mail: beratungsstelle.ppmh@polizei.hessen.de.



Claudia Zanke

Die Beratung ist kostenlos.

3.8 Wohngeld (Mietzuschuss und Lastenzuschuss)

s. Kapitel 6: Sozialleistungen

4. Hilfen im Alltag

Wenn die Kräfte nachlassen, das Einkaufen, Kochen, die Hausarbeit und andere zu erledigende Dinge immer schwerer fallen, können Hilfsangebote dazu beitragen, den Verbleib in der eigenen Wohnung zu erleichtern und zu ermöglichen.

4.1 Essen auf Rädern

Grundsätzlich können Sie sich entscheiden, ob Sie sich täglich eine warme Mahlzeit nach Hause liefern lassen oder sich eine Auswahl tiefgekühlter Mahlzeiten bestellen, die Sie sich selbst bei Bedarf aufwärmen.



Für die täglich – einschließlich Wochenende – gelieferten Warmmahlzeiten werden regelmäßig Speisepläne erstellt, aus denen Sie unter mehreren Angeboten auswählen können. Diese Speisen werden in Warmhalteboxen geliefert, die Sie – je nach Anbieter – kaufen oder mieten können oder kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen. Sie können sich z. B. auch nur zwei oder drei Mal pro Woche eine warme Mahlzeit ins Haus bestellen.

Tiefgekühlte Menüs werden wochenweise an einem festen Tag geliefert. Sie können z.B. im Backofen, im Umluftherd, in der Mikrowelle – diese Menüs sind extra gekennzeichnet – oder in einem speziell über den Anbieter erworbenen Aufwärmgerät (Miete, Kauf oder kostenlos) erhitzt und fertig gegart werden. Die Lagerung dieser Gerichte muss in einem Gefrierschrank oder einer Gefrierbox erfolgen.

Viele Gerichte sind lieferbar als Normalportionen oder als kleine Portionen. Verschiedene Kostformen (Vollkost, Schonkost, Diätkost, vegetarische Kost, pürierte Kost) stehen ebenfalls zur Verfügung, von denen allerdings nicht alle als Warmmahlzeit geliefert werden können.

Die Bestellungen sollten mit einer gewissen Vorlaufzeit erfolgen, damit die von Ihnen gewünschten Menüs auch geliefert werden können. Kurzfristige Bestellung und Kündigungen sind möglich. Bevor Sie sich für einen Anbieter entscheiden, sollten Sie sich ausführlich beraten lassen. Alle Anbieter führen kostenlos Erstberatungen durch, bei Bedarf auch bei Ihnen zu Hause. Es ist auch möglich, sich zunächst nur ein Probemenü zu bestellen.

Da die Preisgestaltung sehr unterschiedlich ist und sich die Preise auch immer wieder ändern können, fragen Sie bitte direkt bei den Anbietern nach.

Die einzelnen Anbieter und das jeweilige Auslieferungsgebiet können Sie unter anderem der Internetseite der BeKo entnehmen. www.beko-giessen.de

4.2 Hausnotruf

- s. Kapitel 3.3.

4.3 Mobile soziale Dienste / haushaltsnahe Dienstleistungen

- s. Kapitel 3.4.

4.4 Seniorenbus / Einkaufsbus

- s. Kapitel 3.5.

4.5 Entlastung von Angehörigen / niedrigschwellige Angebote

Um pflegende Angehörige zu entlasten, können Menschen mit Demenz zusätzliche Leistungen von der Pflegekasse erhalten. Ein Angebot stellen die sogenannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote dar.

Ehrenamtliche Helfer bieten unter fachlicher Anleitung stundenweise eine Gruppenbetreuung für Menschen mit Demenz (Demenzcafé) an oder besuchen Sie in ihrer Wohnung. Entsprechende Angebote gibt es in fast jeder Stadt oder Gemeinde im Landkreis.

Auch einige ambulante Pflegedienste bieten zusätzliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz an.

Angebote in Ihrer Kommune finden Sie auf der Internetseite der BeKo.
www.beko-giessen.de



5. Pflege

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege und stationäre Pflege.

Die meisten pflegebedürftigen Seniorinnen und Senioren haben den Wunsch, trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit weitgehend selbstbestimmt zu Hause leben zu können. Diese Haltung deckt sich mit dem Anspruch vieler Angehöriger, ihr pflegebedürftiges Familienmitglied zu Hause selbst zu versorgen.

Festzustellen ist aber auch, dass die häuslichen Pflegemöglichkeiten einem Wandel unterliegen. Dafür verantwortlich ist die Zunahme alleinstehender alter Menschen und die Tatsache, dass pflegende Angehörige, auch durch die vermehrte Berufstätigkeit der Frauen, nicht mehr in dem Umfang zur Verfügung stehen wie früher.

Wenn es um die Entlastung häuslicher Pflege geht, spielt die professionelle ambulante Pflege eine zentrale Rolle. Auch niedrigschwellige Betreuungsangebote und Dienstleitungen stellen eine wichtige Form der Unterstützung dar, ebenso die Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege.

Wenn die ambulante Versorgung nicht ausreicht, weil die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist, muss eine stationäre Einrichtung gefunden werden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass betroffene Familien sich umfassend über passende Hilfen informieren können.

Umfassende und spezialisierte Beratung im Senioren- und Pflegebereich bieten die Beratungs- und Koordinierungsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen (BeKo), im Trägerverbund mit der AWO Stadt Gießen, AWO Gießen Land, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie und Paritätischem Wohlfahrtsverband und der Pflegestützpunkt (PSP) in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen und des Landkreises Gießen.



Christa Christ vom Pflegestützpunkt im Gespräch mit Angehörigen. Die Beratung aller Anbieter ist kostenlos.

Die BeKo ist zentrale Anlaufstelle in allen Fragen zur Lebensgestaltung und Alltagsbewältigung im Alter. Die BeKo arbeitet eng mit dem Pflegestützpunkt zusammen, der sich in denselben Räumlichkeiten befindet.

Schwerpunkte sind das Informieren und Beraten zu regionalen Hilfsangeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen in Stadt und Landkreis Gießen. Nach Bedarf werden häusliche Hilfen, Plätze in Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und in Pflegeheime vermittelt. Alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Frage kommenden Unterstützungsangebote einschließlich einer Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen werden koordiniert.

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und trägerneutral.

BeKo, Kleine Mühlgasse 8, 35390 Gießen, Telefon: 0641 979000-0,
Fax: 0641 97900928, E-Mail: Seniorenberatung@beko-giessen.de,
www.beko-giessen.de

Öffnungszeiten: Montag 9-12 Uhr und 15-18 Uhr,
Dienstag bis Freitag 9-12 Uhr und nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt, Kleine Mühlgasse 8, 35390 Gießen,
Telefon: 0641 209164-95, -96, -97, Fax 0641 39927888,
E-Mail: pflegestuuetzpunkt@landkreis-giessen.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10-12 Uhr,
zusätzlich mittwochs 13-15 Uhr und nach Vereinbarung

5.1 Ambulante Pflege

Die Pflege zu Hause bietet Pflegebedürftigen ein Leben in ihrer gewohnten Umgebung. Die Pflegeversicherung berücksichtigt mit zahlreichen Hilfen – von der Zahlung ambulanter Pflegekräfte bis hin zu Hilfen für pflegende Angehörige – den Wunsch vieler pflegebedürftiger Menschen, zu Hause gepflegt zu werden.

Folgende Leistungen der Pflegeversicherung unterstützen Sie bei der Verwirklichung dieses Wunsches:

Pflegebedürftige sowie Personen mit auf Dauer erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, deren Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung (noch) nicht das Ausmaß der Pflegestufe 1 erreicht (sogenannte Pflegestufe 0), haben die Möglichkeit, Sachleistungen (Hilfe von Pflegediensten) oder Pflegegeld oder eine Kombination aus beidem (sogenannte Kombinationsleistung) in Anspruch zu nehmen.

Sie können über die Verwendung des Pflegegeldes zur Sicherstellung ihrer Pflege grundsätzlich frei entscheiden und das Pflegegeld z.B. regelmäßig an die sie versorgenden Personen als Anerkennung weitergeben.

Pflegende Angehörige können dadurch finanziell unterstützt werden.

Hilfe für die Pflege zu Hause können neben der Unterstützung durch pflegende Angehörige zudem auch ambulante Pflegedienste oder Einzelpflegekräfte leisten.

Die Höhe der Leistungen unterscheidet sich nach der jeweiligen Pflegestufe. Zusätzlich erhalten psychisch erkrankte, geistig behinderte oder demenzielle erkrankte Menschen mit auf Dauer erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz den sogenannten Betreuungsbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen.

Die Pflegeversicherung erleichtert pflegenden Angehörigen durch verschiedene Leistungen, Hilfestellungen und Absicherungen die Pflege zu Hause. Berufstätige, pflegende Angehörige können außerdem durch die Pflegezeit und Familien-Familienpflegezeit gefördert werden.

Für pflegende Angehörige, die mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen (ggf. auch mehrere Pflegebedürftige) und nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind, werden von der Pflegekasse auf Antrag Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt. Wie hoch diese Beiträge sind, richtet sich danach, wie schwer die Pflegebedürftigkeit ist und wie viel Zeit die Pflegeperson deshalb für die notwendige Betreuung aufwenden muss. Diese Leistungen gelten nur für Personen, die nicht erwerbsmäßig in der Pflege tätig sind.

Die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich, wenn der Pflegende bereits eine Altersrente oder vergleichbare Versorgungsbezüge erhält.

Zur Absicherung der möglichen Folgen eines Unfalls im häuslichen Umfeld sind alle gemeldeten Pflegepersonen während der pflegerischen Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Auch mögliche Unfallfolgen, die z.B. beim Einkaufen für die pflegebedürftige Person passieren können, sind durch diese Unfallversicherung abgedeckt.

5.2 Tagespflege

In Einrichtungen der Tagespflege werden pflegebedürftige Menschen tagsüber durch professionelle Fachkräfte versorgt und betreut.

In der übrigen Zeit, also früh morgens, abends, nachts, sowie an den Wochenenden muss die Pflege und Betreuung zu Hause sichergestellt sein. Der zeitliche Umfang der Tagespflege wird individuell mit den Einrichtungen abgesprochen. Möglich sind sowohl einige Stunden einmal pro Woche, aber auch bis zu acht Stunden täglich.



Tagespflege dient der Entlastung pflegender Angehöriger. Darüber hinaus bietet sie Pflegebedürftigen vielfältige Anregungen und Möglichkeiten, ihre noch vorhandenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu trainieren, und sie haben regelmäßigen Kontakt zu anderen älteren Menschen.

Weitere Informationen über Anbieter und Kosten entnehmen Sie bitte der Internetseite der BeKo: www.beko-giessen.de

5.3 Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege

Ist ein pflegender Angehöriger z.B. durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung im Rahmen der sogenannten Verhinderungspflege die Kosten einer Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr.

Außerdem kann z.B. bei Urlaub und zur Überbrückung von Krisensituationen oder in einer Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung von Pflegebedürftigen für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr vollstationäre Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden.

5.4 Verbesserung des Wohnumfeldes

Wird ein Pflegebedürftiger zu Hause gepflegt, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an die besonderen Belange des Pflege- oder Betreuungsbedürftigen individuell anzupassen. Der Gesetzgeber unterstützt die Versicherten dabei durch Zuschüsse zur Wohnungsanpassung. (s. auch 3.1.)

Termine sowie Kontaktperson zur Wohnberatung erhalten Sie bei Ihrer Kommune oder bei der Beratungs- und Koordinierungsstelle BeKo.

5.5 Pflegewohngemeinschaften

Um es Pflegebedürftigen zu ermöglichen, möglichst lange selbstständig und in häuslicher Umgebung zu wohnen, ohne dabei jedoch auf sich allein gestellt zu sein, werden ambulant betreute Wohngruppen – also Pflege-Wohn-Gemeinschaften, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen, von der Pflegeversicherung besonders gefördert.

Die Bündelung der Leistungen der Pflegekassen für die Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegewohngemeinschaft führt zu einer günstigeren Gesamtfinanzierung.

5.6 Pflegehilfsmittel

Grundsätzlich werden darunter Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

Die Pflegekasse unterscheidet:

- technische Pflegehilfsmittel wie beispielsweise ein Pflegebett, Lagerungshilfen oder ein Notrufsystem
- Verbrauchsprodukte wie zum Beispiel Einmalhandschuhe oder Betteinlagen

Kosten für Pflegehilfsmittel werden von der Pflegeversicherung übernommen, wenn keine Leistungsverpflichtung der Krankenkasse besteht. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis der Pflegekassen informiert darüber, welche Pflegehilfsmittel zur Verfügung gestellt bzw. leihweise überlassen werden.

Zu den Kosten für technische Pflegehilfen muss der Pflegebedürftige einen Eigenanteil von 10 Prozent, maximal jedoch 25 Euro zuzahlen. Größere technische Pflegehilfsmittel werden oft leihweise überlassen, sodass eine Zuzahlung entfällt.

Die Kosten für Verbrauchsprodukte werden bis zu 31 Euro pro Monat von der Pflegekasse erstattet. Wenn Rollstühle oder Gehhilfen ärztlich verordnet werden, tragen die Krankenkassen die Kosten.

5.7 Alten- und Pflegeheime

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege (Tagesstätten für pflegebedürftige Menschen) nicht mehr möglich ist oder aber unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände nicht angezeigt sind.

Die Pflegeversicherung trägt die Kosten der allgemeinen Pflegeleistungen in Höhe von Pauschalbeträgen in unterschiedlicher Höhe je Pflegestufe. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für evtl. Zusatzleistungen sind von den Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

Die von den Pflegekassen gezahlten Leistungen betragen, (Stand Juni 2014):

- Pflegestufe I 1.023 Euro
- Pflegestufe II 1.279 Euro
- Pflegestufe III 1.550 Euro



Foto: Rainer Sturm/pixelio.de

6. Sozialleistungen

Für Menschen mit sozialen und wirtschaftlichen Problemen gibt es vielfältige Hilfen. Dies trifft vor allem Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auf finanzielle Hilfen angewiesen sind.

Zu den finanziellen Leistungen gehören die Leistungen des Sozialgesetzbuches XII, die Sozialhilfe sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn eigene Mittel nicht ausreichen und keine Ansprüche aus vorrangigen Versicherungs- und Versorgungssystemen bestehen.

Auch Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sind möglich. Wohnraum ist teuer und für Haushalte, die mit den Ausgaben für ihre Wohnung wirtschaftlich überfordert sind, gibt es das Wohngeld. Diesen Zuschuss können Mieter aber auch Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum erhalten.

Zur Beantragung all dieser Leistungen ist der Fachdienst Soziales und Senioren (Sozialamt) des Landkreises Gießen zuständig.

Kontaktdaten:

Fachdienst Soziales und Senioren, Riversplatz 1-9, Gebäude A und G, 35394 Gießen, Telefon: 0641-9300-0, E-Mail: sozialamt@lkgi.de

Hier finden Sie Informationen darüber, wer diese finanziellen Hilfen in Anspruch nehmen kann und was diese Leistungen im Einzelnen umfassen.



Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Soziales und Senioren stellen ihr Angebot auf der Seniorenmesse in Gießen vor und beantworten Fragen rund um das Thema „Sozialhilfe“.

6.1 Wohngeld

Mit Wohngeld werden Bürgerinnen und Bürger mit einem geringen Einkommen bei ihren Wohnkosten unterstützt.

Wohngeld gibt es

- als Mietzuschuss für angemieteten Wohnraum
- als Lastenzuschuss für selbst genutztes Wohneigentum

Ob Wohngeld in Anspruch genommen werden kann und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der Mitglieder, die zu berücksichtigen sind
- der Höhe des Gesamteinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete (Mietzuschuss) oder Belastung (Lastenzuschuss)

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Antragsvordrucke sind bei der Stadt – bzw. den Gemeindeverwaltung zu erhalten oder als PDF- Dokument zum Ausdrucken auf der Internetseite des Landkreises Gießen herunterzuladen. Das Formular ist zu finden auf www.lkgi.de unter der Rubrik „Gesundheit – Soziales – Migration“ über „Soziales“ auf „Wohngeld“. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist bei der Stadt bzw. Gemeindeverwaltung abzugeben. Von dort werden die Unterlagen an die Wohngeldbehörde des Landkreises Gießen weiter geleitet.

Ausführliche Informationen über die geltenden Wohngeldregelungen bietet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (www.bmvi.de).

Empfänger von sogenannten Transferleistungen wie etwa Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten kein Wohngeld. In den jeweiligen Leistungen sind bereits Anteile für die Wohnkosten enthalten.

Die Wohngeldbehörde des Landkreises Gießen ist für alle Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen und auch für die Universitätsstadt zuständig.

Wohngeldbehörde bei der Kreisverwaltung Gießen:

Telefon: 0641 9390-3550, Fax: 0641 9390-9152, E-Mail: wohngeld@lkgi.de

6.2 Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (HLU)

Wenn Einkünfte und Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt sicherzustellen und auch sonst die Notlage aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann, besteht die Möglichkeit nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Anspruchsberechtigt sind Menschen, die noch nicht grundsicherungsberechtigt und nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind.

Bestehen vorrangige Ansprüche – etwa auf Rente, Wohngeld oder Krankengeld – müssen zunächst diese vorrangigen Ansprüche ausgeschöpft werden, denn die Hilfe zum Lebensunterhalt stellt eine nachrangige Leistung dar. Neben den Einkommensverhältnissen spielen auch die Vermögensverhältnisse eine Rolle. So dürfen beim Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt bestimmte Vermögensfreigrenzen nicht überschritten werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorrangig als Geldleistung gewährt. Zunächst wird der Bedarf bestimmt, der sich aus dem maßgebenden Regelsatz, sowie den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammensetzt. Darüber hinaus kann für bestimmte Personengruppen ein Mehrbedarf berücksichtig

sichtigt werden. Auf den ermittelten Bedarf werden dann Einkommen und Vermögen angerechnet.

Damit der Anspruch geprüft werden kann, benötigt die Behörde den Nachweis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind, sollte jeweils mit den zuständigen Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Soziales und Senioren geklärt werden.

Fachdienstes Soziales und Senioren: Telefon: 0641 9390-3550,
Fax: 0641 9390-9154 oder -9156, E-Mail: sozialamt@lkgi.de



Foto: Uschi Dreiuicker/pixelio.de

Wichtig: Menschen, die im Sinne des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch (SGB II) – leistungsberechtigt sind, können keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Das betrifft Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und erwerbsfähig sind, das heißt mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können.

Diese Personen erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld II vom Jobcenter. Im Haushalt lebende bedürftige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten in diesem Fall Sozialgeld ebenfalls nach dem SGBII.

Erwerbsfähige Personen und ihre minderjährigen Kinder bzw. vorübergehend nicht erwerbsfähige Ehegatten, Partner oder Lebenspartner, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem Einkommen und Vermögen sicherstellen können, wenden sich bitte an das Jobcenter Gießen.

Jobcenter Gießen, Telefon: 0641 48016-0,
E-Mail: jobcenter-giessen.kontakt@jobcenter-ge.de,
www.jobcenter-giessen.de

6.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen ab 65. Jahren sowie dauerhaft vollqualifizierende Personen ab dem 18. Lebensjahr können, soweit sie bedürftig sind, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Voraussetzung ist, dass sie keine ausreichenden Rentenansprüche erworben haben oder keine sonstigen Mittel zur Verfügung stehen.

Kinder bzw. Eltern der Leistungsberechtigten werden hierbei nicht zum Unterhalt herangezogen, wenn sie nicht über ein sehr hohes Einkommen in Höhe von mehr als 100.000 Euro Jahreseinkommen verfügen.

Die Grundsicherung umfasst:

- den Lebensbedarf, der nach Regelbedarfsstufen bemessen wird
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern und eheähnlichen Partnerschaften jeweils anteilig)
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ einen Mehrbedarf
- einen Mehrbedarf bei krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung.
- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (in der Regel dem Wohnort) des Antragsberechtigten. Wenn Sie im Landkreis Gießen in einer der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wohnen oder aber in der Universitätsstadt Gießen, dann ist der Fachdienst Soziales und Senioren des Landkreises Gießen (Sozialamt) Gießen zuständig.



Foto: Annamartha/ pixelio.de

7. Sterbebegleitung

Hospizdienste und Hospize haben es sich zur Aufgabe gemacht, unheilbar Kranke in ihrer letzten Lebensphase im Sinne der Palliative Care zu versorgen. Es gibt ambulante, teilstationäre und stationär tätige Hospizvereinigungen.

Bei einem Hospiz handelt es sich um eine Institution, die ein Konzept der Sterbe- und Trauerbegleitung verfolgt. Hospize wollen (nach Christoph Student, 2004) fünf Qualitätskriterien verwirklichen:

- Der Kranke und seine Angehörigen stehen im Zentrum des Dienstes
- Unterstützung erfolgt durch ein interdisziplinäres Team
- Einbeziehung freiwilliger Begleitpersonen
- Palliative Care (Sorge für Schmerzfreiheit und Lebensqualität) statt Medical Cure (auf Heilung gerichtete Behandlung), kurz heißt das: Lebensqualität statt Lebensquantität
- Trauerbegleitung



Foto: Günter Havlena/pixelio.de

Im Hospiz erhalten Sterbende und ihre Angehörigen Begleitung, Beratung und medizinisch-pflegerische Versorgung. Dabei spielt die Kontrolle der verschiedenen Symptome eine große Rolle, u.a. die Schmerztherapie. Bei allen pflegerischen und medizinischen Handlungen steht aber der (geäußerte oder mutmaßliche) Wille des Kranken an erster Stelle.

Außerdem wird für Angehörige Trauerbegleitung angeboten.

Träger dieser Häuser der Sterbebegleitung sind zumeist gemeinnützige Vereine, aber auch Kirchen und gemeinnützige Organisationen und Stiftungen. Die medizinische Versorgung wird unterschiedlich gewährleistet.

Einige stationäre Hospize stehen unter ärztlicher Leitung, andere arbeiten mit niedergelassenen Ärzten vor Ort zusammen, wobei der Patient sein Recht auf freie Arztwahl geltend machen kann. Dann ist es oft der langjährige Hausarzt des Kranken, der die medizinische und menschliche Begleitung seines Patienten bis zu dessen Lebensende übernimmt. Dazu bedarf es nicht unbedingt einer fachlichen Weiterbildung in Palliativmedizin, sie kann aber von Vorteil sein.

Der Aufenthalt in einem Hospiz wird weitgehend durch die Krankenversicherung finanziert.

In der Stadt Gießen besteht das Hospiz Haus Samaria.

Agaplesion, Haus Samaria, Hospiz, Paul-Zipp-Straße 181, 35398 Gießen,
Telefon: 0641 9606-117, Fax: 0641 9606-160,
E-Mail: info@haus-samaria-giessen.de

Zudem gibt es folgende ambulante Hospizdienste:

Palliative Care Team Gießen Universitätsklinikum Gießen & Marburg GmbH,
(SAPV-Teams), Klinikstraße 33, 35392 Gießen, Telefon: 0641 985-41776
oder -41777

Ambulanter Hospizdienst und Trauerbegleitung Caritasverband Gießen e.V.,
Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen, Telefon: 0641 794-8170,
Fax: 0641 794-8308, E-Mail: amb.hospizdienst@caritas-giessen.de,
www.caritas-giessen.de, Kontakt: Birgit Kurz, Christiane Lepper-Kothe

Deutscher Kinderhospizverein e.V., Ambulanter Kinderhospizdienst Gießen,
Wingert 18, 35395 Gießen-Wieseck, Telefon: 0641 559-1644,
Fax: 0641 559-19 11, E-Mail: giessen@deutscher-kinderhospizverein.de,
www.deutscher-kinderhospizverein.de,
Kontakt: Michaela Finke, Anette Weigel

Hospiz-Verein Gießen e.V., Friedrichstraße 14, 35392 Gießen,
Telefon: 0641 3012-812, Fax: 0641 3012-836,
E-Mail: info@hospiz-verein-giessen.de, www.hospiz-verein-giessen.de,
Kontakt: Gerda Rodemeier-Jaeger, Petra Bornemann, Sabine Adams

Reichen die finanziellen Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz aber im Falle des Aufenthaltes in einem Hospiz nicht aus, können bedarfsorientierte, ergänzende Hilfen des Sozialhilfeträgers in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, die sich nach Einkommen und Vermögen der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft richtet.

Das gilt auch für nichtversicherte Personen.

Konkrete Informationen und Beratung erhalten Sie durch den Fachdienst Soziales und Senioren beim Landkreis Gießen.

Fachdienst Soziales und Senioren, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
Telefon: 0641 9390-3550.

Auch in den Kommunen des Landkreises gibt es Hospizdienste, die vor Ort erfragt werden können.

8. Veranstaltungen

In fast allen Gemeinden finden für Seniorinnen und Senioren regelmäßig Veranstaltungen statt, die sowohl freizeitorientiert sind, als auch für bestimmte thematische Schwerpunkte stehen. Die Verantwortlichen aus den nachfolgenden Gruppierungen, Organisationen oder Vereinen können hierzu vor Ort Auskünfte geben.



*Seniorenchor
der Stadt Gießen*

8.1 Seniorenclubs / Seniorentreffs

In vielen Kommunen im Landkreis Gießen finden regelmäßige Seniorentreffen statt. Dort werden Freizeitangebote gemacht und beim geselligen Zusammensein hilft der Kontakt zueinander, Einsamkeit zu überwinden und Kontakte auch im Seniorenalter zu erhalten.

In den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie den Kirchengemeinden können aktuelle Treffen und Themen erfragt werden

8.2 Seniorenbeiräte

In einigen Gemeinden des Landkreises gibt es örtliche Seniorenbeiräte, die die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger vor Ort vertreten, aber auch Freizeitangebote organisieren.

Übergeordnet ist der Seniorenbeirat des Landkreises (s. auch 9.3.), dessen Sitzungen öffentlich sind. Die Termine werden in der örtlichen Presse veröffentlicht oder können unter der Kontaktanschrift des Landkreises Gießen erfragt werden.

Altenhilfeplanerin des Landkreises Gießen
ist Ruth Hoffmann, Telefon: 0641 9390-9703,
E-Mail: ruth.hoffmann@lkgi.de



*Ruth
Hoffmann*

8.3 Seniorenbüros

Seniorenbüros gibt es in Biebertal und Grünberg.

Der Geragoge der Gemeinde Biebertal berät und unterstützt ältere Menschen und ihre Angehörigen der Gemeinde in allen Fragen rund ums Älterwerden. Er vermittelt und koordiniert Hilfen.

Kontakt: Ludger Hellmann, Telefon: 06409 3045,
E-Mail: lhellmann@biebertal.de

Die Arbeit des Seniorenbüros in Grünberg findet in Kooperation des Diakonischen Werkes mit der Stadt Grünberg statt. Das Seniorenbüro fördert und koordiniert freiwilliges Engagement der „Generation 55plus“, unterstützt und vernetzt bestehende Seniorengruppen, entwickelt generationsübergreifende Projekte, vermittelt Qualifizierung, Begleitung und Weiterbildung der freiwillig Engagierten. Neues kann erprobt und Lebenserfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten in das freiwillige Engagement eingebracht werden.

Kontakt: Beratungsstelle der Diakonie, Seniorenbüro Grünberg, Bahnhofstraße 37, 35305 Grünberg, Telefon: 06401 22311414,
E-Mail: seniorenbuero@diakonie-gruenberg.de

8.4 Angebote für demenziell Erkrankte bzw. deren Angehörige

In immer mehr Kommunen des Landkreises gibt es Betreuungsangebote für demenziell erkrankte Menschen.

Das kann ein sogenanntes Demenzcafé sein, in dem Betroffene für ein paar Stunden betreut werden, was auch den Angehörigen die Möglichkeit gibt, diese Zeit für sich zur Verfügung zu haben.

Es können aber auch qualifizierte Ehrenamtliche sein, die in die Wohnung kommen. (s. auch 1.8. und 5.5)

Welche Angebote es in Ihrer Gemeinde gibt, erfahren sie vor Ort.

9. Weitere zentrale Kontaktdaten

9.1 Ehrenamtliches Engagement

In einigen Städten und Gemeinden des Landkreises sind Ehrenamtslotsen aktiv. Sie führen engagierte Menschen und Betätigungsfelder zusammen. Bitte wenden Sie sich an ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung, um zu erfahren, welche Angebote es in Ihrer Kommune gibt.

Das Freiwilligenzentrum für Stadt und Landkreis Gießen, das vom Kreis finanziell unterstützt wird, hat es sich zur Aufgabe gemacht



- ehrenamtlich tätige Menschen zu beraten, zu begleiten und zu qualifizieren
- Netzwerke zu bilden
- Projekte zu entwickeln und zu begleiten
- Vereine zu beraten und fit zu machen

Freiwilligenzentrum für Stadt und Landkreis Gießen, Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Raum 01-173, Telefon: 0641 306 2258, E-Mail: freiwilligenzentrum@giessen.de, www.freiwillig-sozial-aktiv-giessen.de

9.2 Lebenslanges Lernen

Die Kreisvolkshochschule (KVHS) hat ihren Sitz in Lich, bietet aber auch Kurse flächendeckend im Kreisgebiet an.

Die Kurse aus den Bereichen Gesellschaft Politik, Kultur, Kreativität und Gesundheit. Sprachen und Beruf finden zu unterschiedlichen Tageszeiten statt, sodass auch für ältere Menschen immer eine passende Zeit dabei sein dürfte.

Volkshochschule Landkreis Gießen,
Kreuzweg 33, 35423 Lich,
Telefon: 0641 9390-5700,
E-Mail: kvhs.giessen@lkgi.de,
www.vhs-kreis-giessen.de



Auch ein Blick in das Programm der Volkshochschule der Stadt Gießen lohnt sich.

Volkshochschule der Stadt Gießen,
Fröbelstraße 34, 35394 Gießen,
Telefon: 0641 306-1467, -1469, -1472,
E-Mail: vhs@giessen.de, www.vhs.giessen.de



9.3 Seniorenbeirat des Landkreises Gießen

Seniorenbeiräte im Landkreis Gießen vertreten die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Kommune.

Die Mitglieder sind gewählt und treffen sich regelmäßig und tauschen sich aus zu allen für die Senioren in der Kommune relevanten Fragen.

Der Seniorenbeirat des Landkreises Gießen berät seit 2012 als Interessenvertretung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Gießen die Kreisgremien in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit fachlich und gibt Empfehlungen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den im Landkreis Gießen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Vereinen, sowie mit den gemeindlichen Seniorenbeiräten.

Der Beirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern, die durch den Kreisausschuss berufen werden.

Vorsitz:

- Klaus Döring (Mitglied des Kreistages)

Stellvertretende Vorsitzende:

- Inge Bietz (Seniorenbeirat der Stadt Gießen)
- Christel Vogel (Seniorenbeirat der Stadt Hungen)

Geschäftsführung:

- Ruth Hoffmann

Altenhilfeplanerin des Landkreises Gießen,
Fachdienst Soziales und Senioren, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
Telefon: 0641 9390-9703, E-Mail: ruth.hoffmann@lkgi.de

9.4 Verbraucherzentrale Hessen-Beratungsstelle Gießen

Die Verbraucherzentrale bietet sowohl telefonische (nicht in allen Beratungsstellen) als auch individuelle Beratung nach Terminvereinbarung an. Sie berät zu allen Fragen aus den Bereichen Ernährung und Lebensmittel, Patientenrechte, Finanz-, Telekommunikations-, Gesundheits- und sonstigen Dienstleistungen.

Eine persönliche Beratung für Senioren lohnt sich z. B., wenn es darum geht, eine Versicherung abzuschließen oder auch, wenn man versehentlich eine Unterschrift geleistet hat, ohne zu wissen, dass man damit evtl. ein Abonnement abgeschlossen hat.

Aktuelle Ratgeber der Verbraucherzentralen, auch zu den Themen Pflege und Finanzen allgemein, Ernährung und Gesundheit finden sich in unserem Ratgebershop unter www.verbraucher.de/shop

Die meisten Ratgeber sowie die aktuellen Hefte der Stiftung Warentest stehen auch in der Beratungsstelle Gießen zu Verfügung.

Beratungsstelle Gießen, Südanlage 4 (neben der Kongresshalle),
35390 Gießen, Telefon: 0641 76234 (keine telefonische Beratung),

E-Mail: giessen@verbraucher.de

Öffnungszeiten

Di, Mi, Fr 10.00 - 13.00 Uhr

Di, Mi 14.00 - 17.00 Uhr